

## Antrag B06



**MIT** MITTELSTANDS- UND  
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG  
DER CDU NRW

### zur 11. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller:  
MIT SV Troisdorf

## Wiedereinführung eines „echten“ Weihnachtsfreibetrages.

### Begründung:

Wir Mittelständler repräsentieren den ganz überwiegenden Teil derer, die den Erhalt, die Sicherung und die Schaffung von Arbeitsplätzen in unserem Land gewährleisten. Wir können dieser Herausforderung nur dadurch gerecht werden, in dem wir mit unseren Mitarbeiter(inne)n jeden Tag aufs Neue eine Auftragslage schaffen, die pünktlich und fachgerecht abgearbeitet werden muss zur Zufriedenheit unserer Kundschaft. Dies wiederum ist nur möglich durch entsprechende Motivation unserer Mitarbeiter(innen).

Es ist gute Gepflogenheit, aus Anlass des Weihnachtsfestes und des damit einhergehenden Jahresabschlusses die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihren Beitrag an dem Geschäftserfolg zu belohnen. Hierzu dient seit jeher das Instrument des Weihnachtsgeldes. Unter den gegenwärtigen Bedingungen erscheint die Abrechnung des Weihnachtsgeldes eher als Bestrafung denn als Belohnung, denn die Abzüge für Lohnsteuer und Sozialabgaben belaufen sich für das Weihnachtsgeld im Regelfall auf mehr als 50 %. Im einzelnen bedeutet dies auf der Grundlage der Abrechnungsbedingungen für das Jahr 2007:

| Monatsbrutto       | 2.200,00      | 2.500,00      | 3.000,00      | 3.500,00      |
|--------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Weihnachtsgeld     | 600,00        | 600,00        | 600,00        | 600,00        |
| gesetzliche Abzüge | 302,94        | 313,49        | 329,31        | 346,19        |
| dies entspricht    | <b>50,49%</b> | <b>52,25%</b> | <b>54,89%</b> | <b>57,70%</b> |
| Verbleiben         | 297,06        | 286,51        | 270,69        | 253,81        |
| dies entspricht    | <b>49,51%</b> | <b>47,75%</b> | <b>45,12%</b> | <b>42,30%</b> |

**Aufwand Arbeitgeber**

|                |        |        |        |        |
|----------------|--------|--------|--------|--------|
| Weihnachtsgeld | 600,00 | 600,00 | 600,00 | 600,00 |
| Sozialabgaben  | 120,00 | 120,00 | 120,00 | 120,00 |
| Gesamtaufwand  | 720,00 | 720,00 | 720,00 | 720,00 |

|                 |               |               |               |               |
|-----------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Netto s. o.     | 297,06        | 286,51        | 270,69        | 253,81        |
| Abgabenquote    | 422,94        | 433,49        | 449,31        | 466,19        |
| dies entspricht | <b>58,74%</b> | <b>60,21%</b> | <b>62,40%</b> | <b>64,75%</b> |

Wir erkennen und akzeptieren angesichts dieser Ergebnisse nicht mehr das Erfordernis der Haushaltskonsolidierung sondern interpretieren vielmehr das Resultat als Ergebnis staatlichen Raubrittertums, das mit unserer, an sozialen und marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichteten wirtschaftlichen Ordnung keineswegs vereinbar ist.

Möglicherweise fragen sich einige, warum der Mittelstand sich in dieser Weise für (vordergründige ) Arbeitnehmerbelange einsetzt. Ihnen sei gesagt, dass wir als Mittelstand ohne unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht lebensfähig sind oder anders ausgedrückt, wir die Motivation unserer Mitarbeiter(innen) auch als eigenen Lebensnerv empfinden.

Wir gehen zudem davon aus, dass ein solcher Schritt zu einer nennenswerten Steigerung der so vielfach beklagten Binnennachfrage führt, was wiederum auch staatliche Mehreinnahmen zeitigt. Haben wir also den Mut dazu, eine Entscheidung zu treffen, die zunächst möglicherweise und vordergründig staatlicherseits zu Einnahmeausfällen führt, die aber auf der anderen Seite eine Stimmung fördert, die in der breiten Masse diesen vermeintlichen Nachteil zu amortisieren geeignet ist, kurz: den Aufschwung befördert.

Wir fordern daher die Einführung einer Vorschrift, die das Weihnachtsgeld als Einmalbezug bis zu einem Betrag von € 600,00 steuer- und sozialversicherungsfrei stellt, wobei gleichwohl auf diesen Betrag eine pauschale Arbeitgeberabgabe an die Bundesknappschaft von 25 % oder 30 % - analog zu den Bestimmungen bei der Entlohnung geringfügig Beschäftigter - in Kauf zu nehmen ist.

**Votum der Antragskommission: erledigt durch Annahme des Antrages B04.**